

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen „Familienzentrum Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.

3. Zweck

Der Verein sorgt in gemeinnütziger Weise für den Aufbau und Betrieb eines Treffs für Betreuungspersonen mit Kindern von 0 bis 5 Jahren in Winterthur. Im Rahmen dieser Tätigkeit fördert er:

- Bestätigung, Unterstützung und Anerkennung von Müttern, Vätern und BetreuerInnen von Kleinkindern
- Angebote für Kleinkinder
- Angebote von Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder
- Vermittlung von Kontakten und Beziehungsnetzen
- Angebote für Eigenaktivitäten und Selbsthilfe
- Angebote für Weiterbildung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person (Frau oder Mann) werden. Organisationen können die Kollektivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Zielsetzung der Organisationen darf denen des Familienzentrums nicht entgegengesetzt sein.

Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Mit dem Beitritt werden diese Statuten automatisch anerkannt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und das Leitungsteam.

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Er beträgt derzeit für Einzelmitglieder (Familien) CHF 70.- pro Vereinsjahr und für Organisationen mit Kollektivmitgliedschaft CHF 150.- pro Vereinsjahr. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und Leitungsteams durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) eine oder mehrere RechnungsrevisorInnen

7. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden.

Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst ausschliesslich über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen
2. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Déchargeerteilung an den Vorstand
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Statutenänderungen
5. Hauptaktivitäten des Vereins einschliesslich Verwendung des Vereinsvermögens
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin. Es wird ein Protokoll erstellt.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten Personen, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Der Vorstand wählt die Angestellten und erstellt den Aufgaben- und Kompetenzenkatalog

der Angestellten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

9. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist angestellt und dem Präsidium des Vorstandes unterstellt.

Der Vorstand bevollmächtigt die Betriebsleitung zur alleinigen Unterschriftsberechtigung im Rahmen aller Aufgaben, die die Position gemäss Stellenbeschrieb beinhaltet.

10. Revision

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

11. Statutenänderungen und Auflösung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. April 2012.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2017 in Winterthur.



Silvana Ferrari
Co-Präsidentin



Charles Baumann
Co-Präsident